

## *Rittertum zwischen Krieg und Frieden*

VON JOSEF FLECKENSTEIN

Krieg und Frieden gehören zu den elementaren Erscheinungen, die so alt sind wie die Geschichte selbst<sup>1)</sup>. Sie scheinen in einem unversöhnlichen Gegensatz zueinander zu stehen und treten doch immer wieder neben- und miteinander auf. So hat sich bisher noch jedes Zeitalter vor die anscheinend kaum lösbare Aufgabe gestellt gesehen, sie miteinander in Einklang zu bringen. Im Grunde war ihr Verhältnis zueinander nie eindeutig geregelt, jedenfalls nicht so, daß die Regelung über lange Zeiträume hin aufrecht zu halten war. Es waren offensichtlich zu viele und oft wechselnde Komponenten, die dabei eine Rolle spielten. Eigentlich herrschte fast immer Krieg; er schien vielen geradezu der Normalzustand zu sein, so zum Beispiel den Germanen, die sich sogar das Jenseits nur als einen dauernden Krieg vorstellen konnten, für den die Götter selbst auf höchster Ebene die Perpetuierung garantierten<sup>2)</sup>. Friede herrschte dementsprechend nur, wenn gerade kein Krieg tobte; er füllte sozusagen die Pausen zwischen den Kriegen aus. Das heißt, er war immer bedroht und deshalb mehr Wunschtraum als Wirklichkeit – ein Gegenstand der Sehnsucht, deren Erfüllung entweder vor der Geschichte lag, nämlich im verlorenen Paradies, oder in einer fernen Zukunft, in der er als »Ewiger Friede« vielleicht auch nur eine ewige Verheißung bleiben wird. Wie der Krieg bisher jedenfalls unausrottbar schien und den Großteil der Menschheit bedrängte, so war aber auch der Friede unentbehrlich, wenn das Leben nicht verkümmern sollte. Deshalb zwang die Wirklichkeit, daß man sich irgendwie mit oder zwischen ihnen arrangierte.

Es bedeutet so etwas wie einen Glücksfall in der Geschichte, daß dies wenigstens einmal gelungen zu sein scheint: nämlich auf dem Höhepunkt der alten Welt in Gestalt der

1) Beste theoretische Grundlage für alle Erörterungen über den Krieg: Carl von Clausewitz, *Vom Kriege*, Berlin 1832–1834; mit wichtiger Einleitung von Werner Hahlweg, Bonn 1980. Zum Gang der Kriegsgeschichte vgl. Wilhelm Erben, *Kriegsgeschichte des Mittelalters* (HZ.Beih.16), München und Berlin 1929; Hans Wehberg, *Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts*, Frankfurt 1953. – Zum Frieden: Hans Prutz, *Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel*, München 1917; Kurt von Raumer, *Ewiger Friede* (Orbis academicus), Freiburg/München 1953. Interessant und aufschlußreich auch die konzise Quellenzusammenstellung von Kurt von Raumer und Rudolf Vierhaus, *Friede und Völkerordnung*, bes. Teil I, Stuttgart 1965.

2) Vgl. Wilhelm Grönbech, *Kultur und Religion der Germanen*, hg. v. Otto Höfler, 2 Bde., Stuttgart 1958. Zum Weiterleben in Walhall, dem »Paradies der Krieger« S. 326, bes. II, 190f., 256ff., 1208 u.ö.

einzigartigen *Pax Romana*, die ich sozusagen als Abhebungshintergrund für meine folgenden Darlegungen hier einleitend kurz skizzieren möchte.

Die *Pax Romana*<sup>3)</sup> war ihrer Natur nach ein wirklicher Dauerfriede. Sie beruhte auf der Macht des römischen Weltreiches, des *Imperium Romanum*, und seiner Fähigkeit, das Recht in seinem Innern zu garantieren, machte aber, was wesentlich ist, an seiner Grenze Halt. Seine Grenze schied die befriedete, zivilisierte Welt des Imperiums von der Welt der Barbaren, die nach dem von den Griechen übernommenen Barbarenschema grundsätzlich als rechtlos galt, was zweierlei bedeutete: daß der Friede und die Zivilisation innerhalb des Imperiums zusammengehörten, und zum andern, daß jenseits seiner Grenze die Sphäre des Krieges begann, gleichzeitig aber auch die der Rechtlosigkeit. Das könnte heißen, daß Krieg und Rechtlosigkeit nahe beieinander liegen. Es heißt aber auch – und dies ist für unsere weiteren Überlegungen festzuhalten –, daß Krieg und Frieden, wenn sie durch das Recht geschieden sind, doch wohl beide, wenn auch auf unterschiedliche Weise, etwas mit dem Recht zu tun haben. In unserem Zusammenhang ist zunächst wichtig, daß, jedenfalls solange die *Pax Romana* gültig war, die Regel galt: Diesseits der Grenze herrscht Friede, jenseits beginnt der Krieg. Natürlich war auch dieser Friede letztlich nie ganz störungsfrei, aber er blieb im großen und ganzen intakt, weil seine Segnungen schließlich allen Bürgern zugute kamen. So hatte die *Pax Romana* immerhin über zwei Jahrhunderte lang Bestand.

Es bedeutete deshalb einen gewaltigen Umbruch, als die so lange bewährte *Pax Romana* in den Stürmen der Völkerwanderung unter dem Andrang der aus dem Norden und Osten in Bewegung geratenen Völker – das heißt aus der Sicht Roms: der Barbaren, zusammenbrach<sup>4)</sup>. An die Stelle des Großreiches war damit eine Vielzahl kleiner Reiche getreten; mit der Einheit war nicht nur der Friede, sondern auch »der Gedanke einer einheitlichen Rechtsherrschaft«<sup>5)</sup> verlorengegangen; denn jeder Stamm, jedes Volk und jedes Reich handelte nun nach seinem eigenen Recht, und eine Zeit endloser Kämpfe begann, die die endgültige Provinzialisierung des einstigen Imperiums bewirkten. Man könnte auch von einer Partikularisierung seiner früheren Einheit sprechen.

Da die politische Partikularisierung sich auf die Strukturen des ganzen Kontinents auswirkte, hätte ein einheitliches oder zumindest relativ einheitliches Rittertum, wie es im Mittelalter Gestalt gewonnen hat, überhaupt nicht entstehen können, wenn nicht eine neue Welle der Vereinheitlichung über Europa hinweggegangen wäre, die das Werk des neuen

3) Zur *Pax Romana* vgl. Alfred HEUSS, *Römische Geschichte*, Braunschweig 1960, S. 353; Jochen BLEICKEN, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches*, Bd. 1, Paderborn 1978, S. 90 u. ö.

4) Vgl. Louis Halphen, *Les Barbares, des grandes invasions aux conquêtes turques du XI<sup>e</sup> siècle*, Paris 1926, <sup>5</sup>1948; in veränderter Sicht: Alexander Graf SCHENK VON STAUFFENBERG, *Das Imperium und die Völkerwanderung*, München 1947; jüngste wohl ausgewogene Darstellung: Herwig WOLFRAM, *Das Reich und die Germanen. Zwischen Antike und Mittelalter (Das Reich und die Deutschen)*, Berlin 1990.

5) Dazu: Christopher Dawson, *The making of Europe*, deutsch: *Die Gestaltung des Abendlandes*, Köln <sup>2</sup>1950, S. 103f.

Großreichs der Franken war, des einzigen Großreichs des frühen Mittelalters<sup>6)</sup>. Obwohl dieses *regnum*, seit Karl dem Großen *imperium Francorum*, auch nur von begrenzter Dauer war und seinerseits wieder neue Reiche aus sich heraus entließ, hat es durch seine geschichtliche Nachwirkung aber bleibende Bedeutung gewonnen, nämlich dadurch, daß es seinen Nachfolgestaaten, die die Geschichte des aufsteigenden Europa bestimmen sollten, einen Schatz gemeinsamer Formen und Kräfte im rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und nicht zuletzt auch im kirchlichen Leben hinterließ, die diese, auch wenn sie politisch eigene Wege gingen, strukturell doch immer als eine große Gemeinschaft erscheinen ließen; eine Tatsache, die sie von allen abhob, auf die dieses Erbe nicht überkommen war.

Ein Kernstück dieses Erbes war das Lehnswesen, das wir auch Feudalismus nennen<sup>7)</sup>. Es hat sich bekanntlich im Frankenreich allmählich herausgebildet, um sich von hier aus über alle Länder Europas auszubreiten. Ursprünglich in der niederen Sphäre des sozialen Lebens als ein Abhängigkeitsverhältnis der Vasallen von einem Herrn innerhalb seiner Grundherrschaft entwickelt, ist es durch die Kombination mit dem Treuegedanken auch auf Freie angewandt und durch die Verbindung von vasallitischem Dienst, Treuepflicht und Lehen im gesamten Großreich zu einem System wechselseitiger Bindung für wirtschaftliche und zunehmend für militärische Belange fortgebildet worden, um schließlich die Organisationsform des staatlichen Lebens überhaupt zu werden. Bereits im Frankenreich wird erkennbar, daß der vasallitische Dienst sich mehr und mehr auf den berittenen Kriegsdienst bezieht, der durch das Lehen gesichert wird. In dieser Form bildet das Lehnswesen die Grundlage und den Rahmen, in dem das Rittertum allmählich entstanden ist.

Die Entstehung des Rittertums, die ein langwieriger und vielschichtiger Vorgang war<sup>8)</sup>, und die Faktoren, die dabei mitgewirkt haben, sollen und können uns hier nicht im einzelnen beschäftigen. Es wird jedoch für unser Thema wichtig sein, kurz auf die enorme Veränderung

6) Josef FLECKENSTEIN, Das Großfränkische Reich: Möglichkeiten und Grenzen der Großreichsbildung im Mittelalter, in: HZ 222 (1981) S. 265–294; wieder in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte im Mittelalter, Göttingen 1989, S. 1–27.

7) S. Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933; Marc BLOCH, La société féodale, Paris 1939, dt.: Die Feudalgesellschaft, Wien 1982; François Louis Ganshof, Qu'est-ce que la féodalité?, Brüssel 1944, dt.: Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1970; Georges DUBY, La féodalité? Une mentalité médiévale, in: Annales 12 (1958) S. 765–771; Nachdruck in: DERS., Hommes et structures du moyen âge, Paris 1973, S. 103–110, wichtig auch: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (VuF.5), Sigmaringen 1960.

8) Unentbehrlich dafür noch immer: Paul GUILHERMOZ, Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge, Paris 1902; weiterführend: Georges DUBY, Guerriers et paysans VIF–XII<sup>e</sup> siècle. Premier essor de l'économie européenne, Paris 1973; vgl. auch Josef FLECKENSTEIN, Zur Frage der Abgrenzung von Bauer und Ritter, in: Wort und Begriff »Bauer« (AAG. phil. hist. Kl. 3. F. Nr. 89, 1975), Göttingen 1975, S. 246–253, und DERS., Adel und Kriegertum und ihre Wandlung im Karolingerreich, in: Nascità dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare (Sett. cent. it. 17), Spoleto 1979, S. 67–94; wieder in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters, Göttingen 1989, S. 287–306. Zum Gesamtproblem: Georges DUBY, Les origines de la chevalerie, in: DERS., Hommes et structures du moyen âge, Paris 1973, S. 325–241.

einzugehen, die mit der Umbildung des Kriegerturns zum Ritterturn verbunden war. Es ist ein fundamentaler Sachverhalt, daß in allen Völkerverwanderungsreichen, einschließlich des fränkischen, zunächst alle Freien Krieger waren. Sie bildeten den *exercitus*, der mit dem *populus* identisch war. Die Bedingungen des Krieges haben, wie man daran sieht, die gesamte Struktur auch des Frankenreichs bestimmt. Diese Umstände hatten sich, deutlich erkennbar, seit dem 9. Jahrhundert in folgenreicher Weise verschoben. Die Veränderung beginnt mit dem Bedürfnis, sich mehr und mehr auf schwer gepanzerte Reiterkrieger zu stützen. Sie bilden die *militia*, die zunächst neben den alten *exercitus* tritt und vor allem für die Fernkriege bald unentbehrlich wird. Der Krieg ist also nach wie vor Sache des ganzen Volkes, beginnt sich aber zu differenzieren. Es bildet sich in der *militia* so etwas wie eine Spezialarmee, die im übrigen im Unterschied zum *exercitus*, dem Volksheer, in den Sog des Lehnswesens gerät, das ihr Gesetz bestimmt<sup>9)</sup>.

Überspringt man die nächsten zwei Jahrhunderte, so sieht das Bild ganz anders aus: Von einem Volksheer ist jetzt keine Rede mehr. Das gesellschaftliche Gefüge hat sich insgesamt tiefgreifend verändert. Die Veränderung läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß die alten Stände sich neu formiert haben, und zwar so, daß Stand und Funktion in eine feste Beziehung getreten sind<sup>10)</sup>. So ist der Waffendienst jetzt nur noch Sache der *militia*, nunmehr als Ritterschaft verstanden, in der Adel, Freie und Ministerialen mit dem Monopol des Kriegsdienstes ständisch verbunden sind, während die nicht zur *militia* gehörenden Freien und Unfreien, die sich im Rahmen der erstarkten Grundherrschaften zunehmend angeglichen hatten, als *rustici* oder *agricultores* den Stand der Bauern bilden, nachdem die Geistlichkeit sich schon zuvor als ein eigener Stand von den Laien abgegrenzt hatte.

Die Zeitgenossen haben sich diese Veränderungen auch durchaus bewußt gemacht und sie aus dem Bedürfnis, ihren Sinn zu ergründen, auf die Formel gebracht, daß die Menschheit *in tria genera hominum*<sup>11)</sup> gegliedert sei: die drei sozialen Gruppen der *oratores*, der *bellatores* und der *agricultores* oder *laboratores*, deren jede ihre »standesgemäße« Aufgabe zu erfüllen habe: die einen beten, die anderen kämpfen, die übrigen arbeiten, und zwar erfüllen sie diese Aufgaben für die jeweils anderen Gruppen mit<sup>12)</sup>. Das heißt, die *oratores* dienen allen durch Gebet und Gottesdienst, die *bellatores* kämpfen für alle und gewähren ihnen damit in der stets bedrohten Welt den unentbehrlichen Schutz; die *laboratores* sorgen durch ihre Arbeit für den Unterhalt aller. Es ist dies gewiß ein ideales Schema, das sich aber zweifellos an der

9) Vgl. FLECKENSTEIN, Adel und Kriegerturn (wie Anm. 8), S. 305.

10) Karl Ferdinand WERNER, Heeresorganisation und Kriegführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts, in: *Ordinamenti militari in occidente nell'alto medioevo* (Sett. cent. it. 15,2), Spoleto 1968, S. 791 ff.

11) Dazu: Otto Gerhard OEXLE, Die funktionale Dreiteilung der »Gesellschaft« bei Adalbero von Laon, in: *FMASt* 12 (1978) S. 1–54.

12) So in den *Gesta episc. Camerac*, *MGH SS* 7, III,52, S. 485; weitere Beispiele: *GUILHIERMOZ* (wie Anm. 8), S. 370 ff. und bes. OEXLE (wie Anm. 11), S. 13 ff.; zuletzt Heinrich Fichtenau, *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts* (Monogr.z.Gesch.d.MA.30), Stuttgart 1984, bes. S. 12 ff.

Wirklichkeit orientiert, die mit der genauen Abgrenzung der verschiedenen Funktionskreise an eine feste Ordnung gebunden werden soll.

Wie dem aber auch sei, was das Rittertum angeht, so dürfte richtig und wichtig sein, daß es inzwischen als eigener Stand die gesamte waffentragende Schicht umfaßte, das heißt eine große, von den übrigen Ständen abgegrenzte gesellschaftliche Gruppierung, die wir seit Marc Bloch als Feudalgesellschaft bezeichnen. Sie ist – von anderen Qualitäten wirtschaftlicher und herrschaftlicher Art abgesehen – deckungsgleich mit der *militia* und damit der Kriegsstand schlechthin, gekennzeichnet durch Panzer, Schwert und Schild samt Wappen. Kampf und Krieg sind ihr Monopol<sup>13)</sup>.

Das bedeutet, daß nicht mehr das ganze Volk, sondern nur noch ein Teil – nach dem Ständeschema: der Ritterstand, allgemeiner gesprochen: die ritterliche Gesellschaft – mit Kampf und Krieg zu tun hat. Kampf und Krieg haben ihn geprägt; sie bilden das Zentrum seiner Welt.

Damit ist der eine Pol des mir gestellten Themas »Rittertum zwischen Krieg und Frieden« fixiert. Seiner Herkunft nach ist das Rittertum als Kriegerium offenbar ganz auf den Krieg hin orientiert. Seine Erscheinung, seine Haltung, seine Vorstellungswelt sind entscheidend von ihm geprägt. Wie kommt es unter diesen Prämissen dazu, daß das Rittertum sich trotz seiner Verwurzelung im Krieg und seiner daraus resultierenden Verpflichtung zum Krieg im Laufe der Zeit mehr und mehr auf den Frieden zubewegt hat?

Ich will im folgenden versuchen, dieser Frage unter drei Gesichtspunkten nachzugehen, nämlich erstens unter dem Aspekt des Verhältnisses von Rittertum und Fehde, zweitens im Hinblick auf die Wandlungen des ritterlichen Turniers und schließlich drittens im Hinblick auf die Figur des *miles litteratus* als Zentralfigur der höfisch-ritterlichen Kultur, in der das Rittertum offenbar die Wendung vom Krieg zum Frieden vollzogen hat.

Es versteht sich, daß jedes dieser Teilthemen nur exemplarisch behandelt werden kann.

1. Wenden wir uns also zunächst dem Verhältnis des Rittertums zur Fehde zu. Dabei ist von der Grundtatsache auszugehen, daß die Fehde keine Schöpfung des Rittertums war, sondern ein Erbstück aus uralter Zeit<sup>14)</sup>: im Verständnis des ganzen Mittelalters ein Rechtsinstrument, das der Intention nach seit eh und je den Geschädigten unter bestimmten Voraussetzungen berechnete, das verletzte Recht durch Gewalt wiederherzustellen. Obwohl das Königtum von

13) Vgl. dazu vorläufig: FLECKENSTEIN, Das Rittertum der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer. Katalog der Ausstellung, Stuttgart 1977, 3, S. 102–109.

14) Einen guten Überblick bietet der Artikel »Fehde« von Ekkehard KAUFMANN, in: HRG 1, Sp. 1083–1093; dazu als wichtige Monographien: Otto BRUNNER, Land und Herrschaft, Brunn–München–Wien 51965, S. 1–110; Felix GENZMER, Rache, Wergeld und Klage im allgemein. Rechtsleben, Tübingen 1941; Franz BEYERLE, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, I: Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte (Beierles Beitr. 10,2), Heidelberg 1915; Elsbet ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter (Frankfurter Hist. Abh. 6), Wiesbaden 1973.

Anfang an bestrebt war, das Fehderecht zu begrenzen, blieb es doch immer Recht. Das entstehende Rittertum hat es nicht nur übernommen, sondern sich seiner auch, wie es schon immer üblich war, zu seinem Vorteil bedient – mit dem Ergebnis, daß die Gewalt in der Regel in der Form des Kleinkriegs mehr und mehr um sich griff, und zwar durch das ganze Mittelalter hindurch. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an einen berühmten Fehdefall aus dem Jahre 1541, den Otto Brunner in die Forschung eingeführt hat<sup>15</sup>. Er ist für uns in doppelter Hinsicht interessant. Obwohl es sich dabei insofern um einen Extremfall handelt, als hier im Jahr 1541 ein mährischer Ritter namens Wenzel Schärowetz von Schärowar dem König selbst, seinem Landesherrn Ferdinand I., die Fehde ansagte, kann er gleichwohl als eine Art Musterfall gelten. Der Ritter beschreibt nämlich im voraus den Fehdeverlauf, indem er erklärt, er werde *mit morden, fahen, rauben, aufbauen allermaßen, was ein feindt dem andern das allerpösest thun mag*, vorgehen. Das königliche Mandat, das darauf antwortet, erklärt die Fehde zwar für unrechtmäßig – dies aber nicht wegen der Art und Weise der geplanten Durchführung, sondern wegen des mangelnden Fehdegrundes. Das heißt, es erkennt an, daß in der Fehde an sich Mord, Gefangennahme, Raub und Feindschaft jeder Art rechtens seien – der Grund brauchte nicht gesagt zu werden; er liegt auf der Hand, weil alles dies schon immer zum Wesen der rechten Fehde gehörte. Sie war sozusagen berechtigte Feindschaft, die dazu diente, im Kleinkrieg das Recht, *de facto* auch das vermeintliche oder nur vorgegebene Recht, zu erzwingen – und dies seit unvordenklichen Zeiten. Auf diese Weise war mit der Fehde, wenn auch nur im kleinen, der Krieg im Innern sozusagen vorprogrammiert, und seine bedrückende Nebenwirkung lag darin, daß er nicht nur auf Kosten des Fehdegegners, sondern auch und vor allem seiner Umwelt ging. Sie trug in jedem Fall den Schaden davon, und er war in der Regel umso größer, je mächtiger die Fehdegegner waren, die sich bekämpften. Die Urfehde, die die Fehde beendete, stellte zwar den Frieden wieder her, brachte aber den Schaden, den sie angerichtet hatte, nicht mehr aus der Welt.

Trotz dieser bleibenden Elemente wirkten sich die sozialen Veränderungen, die in der späten Karolingerzeit einsetzten, vor allem durch die Abgrenzung der Krieger von den Bauern auch auf die Fehde aus. Als im Zusammenhang mit dem Übergang vom Kriegertum zum Rittertum die Bauern das Waffenrecht verloren<sup>16</sup>, wurde die Fehde zur Domäne des sich konsolidierenden Rittertums, das immer weiter um sich griff. Und damit trat sie als ritterliche Fehde in ein neues Stadium der Geschichte ein.

Kennzeichnend dafür ist, daß die Fehde jetzt nicht etwa zurückgeht, weil der Kreis der Fehdeführenden kleiner geworden ist – sie nimmt vielmehr spürbar zu, und zwar sowohl in der Häufigkeit der Fehdefälle als auch ihrem Umfang nach. Die zunehmende Häufigkeit hängt

15) Brunner, Land und Herrschaft (wie Anm. 14), S. 14ff.

16) Vgl. dazu: Hans FEHR, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter I, in ZRGermAbt 35 (1914) S. 137ff. Nachdem die bäuerliche Bevölkerung aus dem Kriegsdienst verdrängt war, folgen strikte Waffenverbote in den Landfrieden, z. B. im Reichslandfrieden von 1152, der bestimmt, daß der *rusticus* keine Waffen (*vel lauceam ... vel gladium*) tragen darf: Constitutio de pace tenenda, MGH Const. 1, 197f., Nr. 140, cap. 12.

sicher mit der Versuchung zusammen, von dem Privileg des Waffenbesitzes, das die Krieger-schicht vor der waffenlosen Bevölkerung auszeichnet, auch Gebrauch zu machen, sofern nicht der König oder ein Fürst dieser Versuchung im Weg stand, aber auch damit, daß die Verfolgung erlittenen Unrechts durch die Vielzahl und Kleinheit der öffentlichen oder herrschaftlichen Gerichte oft behindert wurde<sup>17)</sup>, so daß der Geschädigte häufig Grund hatte, sich sein Recht selbst zu holen. Zum wechselnden Umfang der Fehden trug vor allem die Tatsache bei, daß die Teilnahme jetzt nicht mehr auf die Verwandten begrenzt blieb, sondern daß sie auch *pro amico* zulässig war<sup>18)</sup>, das heißt, daß sich auch »befreundete« Ritter gegen einen gemeinsamen Feind verbünden konnten. Es versteht sich, daß unter solchen Umständen nicht nur die Bedrohlichkeit der Fehde außerordentlich zunahm, sondern auch der durch Raub und Plünderung verursachte Schaden immer schlimmere Formen annahm. Er traf in erster Linie die *rustici*, machte aber auch vor der Kirche, ihrem Besitz und ihren Leuten nicht Halt. Mit dieser Auswucherung, die besonders im königsfernen Südfrankreich schmerzhaft in Erscheinung trat, war sozusagen die Schmerzgrenze erreicht, die nach Abhilfe schrie.

An diesem Punkt setzt bekanntlich die von der Kirche ins Leben gerufene, schnell und weit um sich greifende Bewegung der *Treuga Dei*, des Gottesfriedens ein, auf deren komplizierte Geschichte ich hier nicht näher eingehen kann<sup>19)</sup>. Es ist jedoch in unserem Zusammenhang unverzichtbar, die Rolle ins Auge zu fassen, die die *milites* dabei gespielt haben und die, da sie sich im Zuge der Durchführung und Fortbildung der Gottesfrieden spürbar verändert hat, nicht ohne Auswirkung auf die Gestalt und das Selbstverständnis der *militia* geblieben ist.

Die ständigen Schäden (*noxiae*), die der Kirche und den *inermes*, der waffenlosen Bevölkerung, durch die Fehde immer wieder erwachsen, gaben den Anstoß, daß die Bischöfe – bald in Verbindung mit weltlichen Großen – den Gottesfrieden als einen Sonderfrieden ins Leben riefen, der in seiner voll ausgebildeten Form besondere Personen, Sachen und Orte unter Schutz stellte und an bestimmten Tagen und Zeiten des Kirchenjahrs jede Waffenhandlung verbot. Er breitete sich wie eine Kettenreaktion von Synode zu Synode aus, um nach dem Süden und Norden Frankreichs mit der Normandie und Burgund, Spanien, Italien und das Deutsche Reich in seinen Bann zu ziehen<sup>20)</sup>. Es sind, wie man sieht, all jene Landschaften und Räume, in denen das sich formierende Rittertum sich besonders zur Geltung

17) KAUFMANN, Fehde (wie Anm. 14), Sp. 1090.

18) MGH Const. 1, Nr. 318, cap. 1, S. 449.

19) Vgl. dazu Ludwig HUBERTI, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden. 1. Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich, Ansbach 1892; Bernhard TÖPFER, Volk und Kirche zur Zeit der beginnenden Gottesfriedensbewegung in Frankreich (Neue Beitr. z. Gesch. wiss. 1), Berlin 1957; Hartmut HOFFMANN, Gottesfriede und *Treuga Dei* (MGH Schr. 20), Stuttgart 1964; Hans Werner GOETZ, Kirchenschutz, Rechtswahrung und Reform, in: *Francia* 11 (1983) S. 193–239.

20) Vgl. HOFFMANN, Gottesfrieden (wie Anm. 19), S. 70ff; GOETZ, Kirchenschutz (wie Anm. 19), S. 195ff.

brachte. Es war klar, daß Gebot und Verbot, auch wenn sie allgemein formuliert waren, sich im wesentlichen an die fehdeführenden *militēs* richteten. Sie wurden deshalb auch direkt gezwungen, sich dem Friedensgelübde anzuschließen; so zum Beispiel von Bischof Wido von Le Puy, der nach dem Zeugnis der Chronik des Klosters St. Pierre du Puy um 975 *omnes milites ac rustici de episcopatu suo* versammelte und sie zwang (*cogitans*), *ut pacem firmarent*, was einschloß, daß sie die *res pauperum et ecclesiarum non opprimerent* und, was über die normale Beilegung einer Fehde entschieden hinausgeht, daß sie ihre Beute wieder herausgeben (*ablata redderent*)<sup>21</sup>. Auf ähnliche Weise hat Erzbischof Ermengard von Narbonne auf seiner Synode von 990 neben Klerus und Volk auch *multi laici nobiles* versammelt; es handelte sich wiederum um eine Friedenssynode, die ausdrücklich *adversus nobiles viros* gerichtet war, *qui non tantum ecclesiasticorum bona omnium invadebant, sed in eos etiam saeviebant*: Untaten, denen die anwesenden *nobiles* und *militēs* abzuschwören hatten<sup>22</sup>.

Ich gehe auf die einzelnen Bestimmungen und die Verbote von Raub, Plünderung, Geiselnahme und ähnlichem nicht ein, sondern hebe nur eine Bestimmung hervor, die in unserem Zusammenhang besonders aufschlußreich ist: Sie bezieht sich auf den Bau von Burgen, der im 10. Jahrhundert eine neue Bedeutung gewann und offenbar empfindliche Belästigungen mit sich brachte. Deshalb wird verfügt, daß er dem einzelnen *nobilis* oder *miles* nur *de sua terra aut de suo allode vel de suo beneficio* erlaubt sein soll<sup>23</sup> – das heißt vor allem: nicht auf kirchlichem Grund und Boden. Die gleiche Einschränkung soll auch für die Belagerung der Burgen gelten. Daß diese Bestimmungen in das allgemeine Friedensgebot aufgenommen sind, zeigt deutlich, daß die Burgen als Zentren der Beunruhigung und Bedrängnis gefürchtet wurden – und das gewiß nicht ohne Grund. Es ist in der Tat symptomatisch für den Umbruch der Zeit und für die sich dabei allmählich konstituierende *militia*, daß ihre Mitglieder sich zunächst in den herrschaftlich ungefestigten Regionen, nicht zufällig zuerst im Süden Frankreichs, eigene Herrschaften aufzubauen suchten, indem sie das bis dahin dem König zustehende Befestigungsrecht usurpierten<sup>24</sup>. Die Burg wurde als Herrenburg Symbol ihrer herrschaftlichen Eigenständigkeit. Kein Wunder also, daß man ihre Ausbreitung soweit als möglich in Grenzen zu halten suchte. Die frühen Gottesfrieden sind die ersten sicheren Zeugnisse, die uns von dieser Erweiterung des Lebenssphäre der *militēs* Kunde geben, einer Erweiterung, die – wie man sieht – nicht ohne Gewalt und Schäden für die Umwelt vor sich ging.

21) Chronik von St. Pierre du Puy, in: Histoire générale de Languedoc, ed. Cl. DEVIC/J. VAISSETE, vol. 5, S. 14ff. Dazu HOFFMANN, Gottesfrieden (wie Anm. 19), S. 17. Der Wortlaut der Chronik spricht für sich. Wenn GOETZ, Kirchenschutz (wie Anm. 10), S. 224 demgegenüber betont, daß die Ritterfehde durch die Gottesfrieden weder verboten noch eingeschränkt wurde, so mag dies allenfalls für die »rechte Fehde« im Sinne Otto Brunners gelten, nicht aber für die »unrechte Fehde«, und eben diese hat offenbar kräftig zugenommen. In diesem Sinne auch HOFFMANN, Gottesfrieden (wie Anm. 19), S. 17f., 48 u. ö.

22) Wortlaut bei HUBERTI, Studien (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 37.

23) S. HUBERTI, Studien (wie Anm. 19 u. 22), Bd. 1, S. 37.

24) S. den knappen, aber präzisen Überblick über die Burg in Frankreich von André DEBORD in: Lex. d. MA 2, Sp. 977–979.

So erscheinen die *milites* im Kontext der Fehde im Spiegel der Gottesfrieden zunächst in einem negativen Licht: sie bilden ein Element der Unruhe, das der Zügelung und Eingrenzung bedarf – so jedenfalls aus der Perspektive der Kirche. Dabei bleibt es aber nicht.

Es ist klar: Solange die Gottesfrieden sich darauf beschränkten, die *milites* als Friedensstörer durch Drohung und Gericht zum Frieden zu bewegen, konnten ihre Ergebnisse nur unzulänglich und vorübergehend sein. Ja, sie konnten selbst diese bescheidenen Erfolge nur erzielen, wenn mächtige Herren, Herzöge und Fürsten – wie etwa der Herzog Wilhelm von Aquitanien – sich ihre Sache zu eigen machten. Sie sind denn auch zusammen mit den Bischöfen die Wegbereiter der Gottesfrieden gewesen<sup>25</sup>). Es war daher naheliegend zu versuchen, auch die große Zahl der *milites* auf ähnliche Weise wie die Fürsten für den Frieden zu gewinnen. Dies ist, wie die folgenden Gottesfrieden zeigen, auf zwei Wegen geschehen, die beide religiös begründet sind.

Schon seit Anfang des 11. Jahrhunderts wird die Treuga als ein Gebot des Himmels verkündet und ihre Einhaltung in der Folgezeit in zunehmendem Maße mit der Verheißung des Segens verknüpft<sup>26</sup>). Gern stellte man dabei auch die Reliquien der Ortsheiligen zur Schau, um sie als zusätzliche Helfer zu beschwören. Auch wenn der eine oder andere Heilige dabei nach dem Zeugnis unserer Quellen durch ein Wunder nachgeholfen hat, haben sich die offenbar hartgesottenen *milites* dadurch aber nicht sonderlich beeindruckt lassen.

Für die Zukunft folgenreicher war hingegen eine zweite Maßnahme, nämlich die Einführung eines besonderen Eides, den nur die *caballarii* oder *milites* zu schwören hatten, also eines spezifischen Rittereides<sup>27</sup>) (Synode von Verdun 1019/21), der darauf gerichtet war, nicht nur selbst die Fehde und die damit verbundenen Schäden zu vermeiden, sondern auch die Friedensbrecher zu bestrafen. Damit kündigt sich die Vorstellung an, daß der *militia* Aufgaben zukommen, solche Schäden überhaupt zu verhindern, indem sie den Kirchen und allen Schutzlosen den notwendigen Schutz gewährt. Tatsächlich laufen die Eide der Folgezeit auf diese Schutzaufgabe hinaus. Sie setzen voraus, daß der Waffendienst ein *officium* ist, das den *miles* zur *defensio* und *protectio* der Kirche und aller Schutzbedürftigen verpflichtete<sup>28</sup>).

Dies war zunächst nur eine Forderung der Kirche. Es kam darauf an, daß die *milites* sie sich zu eigen machten. Dies zu erreichen, hat die Kirche sich mit allen Kräften bemüht und

25) Die Mitwirkung der weltlichen Großen betont mit guten Gründen GOETZ, Kirchenschutz (wie Anm. 19), S. 207, 227 u. ö.; S. 238 lehnt er nachdrücklich den (ideologisch begründeten) Versuch von TÖPFER, Volk und Kirche (wie Anm. 19), ab, die Gottesfrieden als Bündnis von Kirche und Volk gegen den Adel zu deuten. In der Tat schließen die Quellen eine solche Deutung eindeutig aus.

26) Vgl. dazu TÖPFER, Volk und Kirche (wie Anm. 19), S. 35–57, und bes. HOFFMANN, Gottesfriede (wie Anm. 19), S. 18ff.

27) S. HOFFMANN, Gottesfriede (wie Anm. 19), S. 52.

28) Zur Bedeutung des Schutzes für das Rittertum: Josef FLECKENSTEIN, Rittertum und ständische Ordnung (Mitt. Max-Planck-Gesellschaft 1972), Göttingen 1972, S. 164f. und DERS., Die Entstehung des niederen Adels und des Rittertums, in: Herrschaft und Stand, hg. v. Josef FLECKENSTEIN (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 51), Göttingen 1977, S. 28f. u. v. a. die in Anm. 29 genannte Arbeit von Carl ERDMANN a. a. O.

dazu nach dem Vorbild der Königsweihe und -salbung auch den Rittern eigene Segnungen zudedacht, nämlich den Schwertsegen und die Ritterweihe, deren Erforschung wir vor allem Carl Erdmann verdanken<sup>29)</sup>. Danach setzt mit ihnen die Verchristlichung des Rittertums ein, die die Voraussetzung zur Ausbildung eines eigenen ritterlichen Standesethos bildet.

Die großen Weltereignisse, die zum ersten Kreuzzug drängten, haben diese Entwicklung begünstigt, indem sie der Ritterschaft insgesamt eine zuvor unvorstellbare Aufgabe zuwiesen. Als Papst Urban II. sie 1095 in Clermont zum Kreuzzug aufrief, hat er ihr den Glaubenskrieg als die große Wende vor Augen gestellt, die sie aus Kriegern in christliche Ritter verwandelt: *Nunc fiat milites, qui dudum extiterunt raptores. Nunc rite contra barbaros pugnent, qui olim contra fratres et consanguineos dimicabant.*<sup>30)</sup> Während sie der Kampf gegen ihre Brüder ins Verderben stürzt, sichert ihnen der Heidenkrieg, den sie im Namen Gottes führen, das Seelenheil.

Auch die verchristlichten Ritter bleiben also dem Krieg verhaftet – freilich unter der Voraussetzung, daß sie damit ihren Brüdern im Innern den Frieden garantieren.

Das Konzept scheint dem der Pax Romana zu entsprechen. Aber der Schein trügt. Zumindest gilt der innere Friede nur für die Dauer des Kreuzzuges. Im übrigen bleibt aber die Fehde, wie wir eingangs hörten, weiter in Gebrauch; sie scheint von unerschütterlicher Lebenskraft. Innerhalb der ritterlichen Welt verkörpert sie sozusagen den archaischen Grundbestand, der ihr stets erhalten geblieben ist. Auch die Landfrieden<sup>31)</sup> haben sie in der Fortsetzung der Gottesfrieden nur einschränken, nicht aber beseitigen können. Man könnte sagen, daß die Fehde der vielköpfigen Hydra glich, die die unheimliche Kraft besaß, daß ihr aus dem Blut jedes Kopfes, den man ihr abschlug, ein neuer Kopf nachwuchs. Weniger mythisch ausgedrückt: Im Leben des Rittertums behauptet sich die Fehde als ein Element der Beharrung, das seiner originären Beziehung zum Krieg immer neue Nahrung gab.

29) Grundlegend und unentbehrlich: Carl ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forsch. z. Kirchen- u. Geistesgesch. 6), Stuttgart 1935 S. 74 ff.

30) Text: Fulcheri Carnotensis Historia Hierosolimitana, hg. v. Heinrich HAGENMEYER, Heidelberg 1931, I, cap. 3,7. Dazu: Alfons BECKER, Papst Urban II (1088–1099) (MGH Schr. 19/1), Stuttgart 1964, S. 214 ff. – Im einzelnen: D. C. MUNRO, The Speech of Pope Urban II at Clermont, in: American Historical Review 11 (1906) S. 231–242. Anders, mit besonderem Akzent auf Jerusalem: H. E. J. COWDREY, Pope Urban II's Preaching of the First Crusade, in: History 55 (1970) S. 177–188; zuletzt: Gerd ALTHOFF, *Nunc fiat Christi milites, qui dudum extiterunt raptores*. Zur Entstehung von Rittertum und Ritterethos, in: Saeculum 32 (1981) S. 317–333. Zum Gesamtzusammenhang: Hans Eberhard MAYER, Geschichte der Kreuzzüge, Stuttgart 1965, S. 15 f.; engl.: The Crusades, Oxford 1972, S. 9 f.

31) Joachim GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (Bonner Rechtswiss. Abh. 44), Bonn 1952; Heinz ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966; Götz LANDWEHR, Königtum und Landfrieden, in: Der Staat 7 (1968) S. 84–97; Pankraz FRIED, Zur staatsbildenden Funktion des Landfriedens im frühen bayerischen Territorialstaat, in: Dieter ALBRECHT/Andreas KRAUS/Kurt REINDEL (Hg.), Fdschr. für Max Spindler, München 1969, S. 282–307.

2. Anders das Turnier, das im Unterschied zur Fehde eine genuine Schöpfung des Rittertums war<sup>32)</sup>. Wir sprechen deshalb zu Recht vom ritterlichen Turnier – was natürlich nicht ausschließt, daß auch dieses eine Vorgeschichte hatte. Sie setzt mit Übungen für den Kriegsfall ein, die bereits in der Frühzeit üblich waren und bei der Häufigkeit der Kriege offenbar dem Bedürfnis aller Krieger entsprachen, ihren Gegnern im Gebrauch der Waffen gewachsen und nach Möglichkeit überlegen zu sein. Vor allem die berittenen Krieger waren für den Kampf in einer größeren Formation auf solche Übungen, *ludi equestres* oder auch *exercitia militum* genannt, angewiesen. Obwohl sie relativ selten bezeugt sind, kann kein Zweifel bestehen, daß sie zur normalen Vorbereitung für den Ernstfall erforderlich waren und dementsprechend auch – wie etwa Nithard erklärt: *causa exercitii*<sup>33)</sup> – so oft wie möglich durchgeführt worden sind. Da sie zur normalen Vorbereitung gehörten, bestand kein Grund, über sie besonders zu berichten.

Diese Art der Berichterstattung ändert sich in auffälliger Weise im 12. Jahrhundert, indem in breiter Front von einer neuen Art von Kampfspielen berichtet wird, die auch unter einem neuen Wort erscheinen, nämlich *torneamentum*, *tournois*, Turnier<sup>34)</sup>. Das Wort stammt eindeutig aus Frankreich – und nicht nur das Wort, das sich auf die neue Art der Kampfspiele bezieht. Nach dem *Chronicon Turonense* handelt es sich dabei um eine Erfindung (*inventio*) eines Ritters namens Geoffroi de Preuilly, der im Jahre 1066 erschlagen wurde<sup>35)</sup>, allerdings in der Überlieferung in einem widersprüchlichen Licht erscheint. Sieht man deshalb von seiner Person ab, so dürfte doch sicher sein, daß die Neuregelung der Kampfspiele, die mit dem Wort Turnier bedacht wurde, bereits im 11. Jahrhundert erfolgte, und zwar in Frankreich. Sie hat offenbar so überzeugend gewirkt, daß sie von hier aus allgemeine Verbreitung fand. Die zunehmenden Bezeugungen, die sich zunächst auffallend stark im Norden Frankreichs konzentrieren, lassen noch den Siegeszug erkennen, den das ›Turnier‹ genannte Kampfspiel im 12. Jahrhundert sowohl in England als auch in Deutschland genommen hat. Auf deutschem Boden ist das erste sogenannte Turnier für das Jahr 1127 bezeugt. Die Nachricht geht auf Otto von Freising zurück, der es mit einer sehr bezeichnenden Wendung als *tyrocinium* erwähnt, *quod vulgo nunc torneamentum dicitur*<sup>36)</sup>. Die Neuheit scheint sich hier noch mehr auf das

32) Zum folgenden: Das ritterliche Turnier im mittelalterlichen Europa, hg. v. Josef FLECKENSTEIN (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 80), Göttingen 1985.

33) Nithardi historiarum lib. III, cap. 6, rec. Ernst MÜLLER (SRG), Hannover 1907, S. 138.

34) Vgl. Ulrich MÖLK, Philologische Aspekte des Turniers, in: Das ritterliche Turnier (wie Anm. 32), S. 172 ff.

35) *Chronicon Turonense* ad 1066, in: BOUQUET XII, S. 462: *Hic Gaufridus de Pruliaco torneamentum invenit*. Dazu: Michel PARISSÉ, Le tournoi en France, des origines à la fin du XIII<sup>e</sup> siècle. In: Das ritterliche Turnier (wie Anm. 32), S. 176; anders im *Zeitansatz*: Ulrich MÖLK (wie Anm. 34), S. 173; zusammenfassend: Josef FLECKENSTEIN, Nachwort: Ergebnisse und Probleme. In: Das ritterliche Turnier (wie Anm. 32), S. 626 ff.

36) *Otonis et Rahewini gesta Friderici I imperatoris* I, 18, ed. Georg WAITZ (MGH SRG), Hannover u. Leipzig <sup>3</sup>1912, S. 31 f., bes. S. 32: *Duces ... regem insequentes ... tyrocinium, quod vulgo nunc torneamentum dicitur, cum militibus eius ... exercendo ... progrediuntur*.

Wort als auf die Sache zu beziehen. Tatsächlich handelt es sich bei diesem sogenannten Turnier um ein Treffen, das die staufischen Herzöge Friedrich und Konrad vor den Toren Würzburgs mit den *milites* König Lothars von Süpplingenburg – wie es ausdrücklich heißt: *exercendo* – durchgeführt haben, das aber nach dem Bericht Ottos von Freising in einen ernsthaften Kampf überging. Das heißt, das Ganze glich anscheinend noch mehr einem alten Kampfspiel als dem neuartigen Turnier, da es alle Regeln hinter sich ließ. Es brauchte offenbar seine Zeit, bis man sich die neuen Regeln und Formen wirklich zu eigen machte. Es macht aber gerade das Wesen des Turniers aus, daß es den Wettstreit an feste Regeln bindet. Es sind die Regeln, die Geist und Form des Turniers als ein echtes Spiel bestimmen<sup>37)</sup>. Wir werden sehen, daß der Geist des Rittertums in ihnen Gestalt gewinnt. Es ist – *nota bene* – zugleich ein erster Hinweis darauf, daß das Rittertum mit diesen Regeln einen eigenen Zugang zum Frieden gewinnt.

Dies schließt nicht aus, daß das Turnier durchaus mit Härte und Gefahr verbunden war. Es gehörte zum besonderen Reiz des Spiels, daß der Ritter zeigte, daß er kühn und wagemutig war, mit der Folge, daß jetzt weit häufiger als zuvor von Todesfällen im Turnier berichtet wird. Sie bilden den Grund, daß seit dem Jahr 1030 die Kirche ein Verbot nach dem anderen gegen das Turnier erließ, ohne dadurch aber seine Ausbreitung aufhalten zu können<sup>38)</sup>. Man sieht, wie groß die Anziehungskraft war, die von ihm auf Adel und Ritterschaft ausging: Es bot ihnen Gelegenheit, ihr Können im Umgang mit Pferd und Waffen, ihre Kühnheit und ihre Bravour zu zeigen, und forderte zugleich ihre Selbstbeherrschung heraus. Es sind jene Fähigkeiten, die schon bald in der ritterlichen Dichtung in den Rang der spezifischen ritterlichen Tugenden<sup>39)</sup> der Tapferkeit und Mäßigkeit, der *mâze*, erhoben werden sollten. Sie fanden im Turnier ihr ideales Bewährungsfeld.

Wenn es anfangs noch den Anschein hatte, als läge das Turnier ähnlich wie das alte Kampfspiel recht nahe beim feindlichen Treffen, so zeigt die Folge der Turniere im 12. Jahrhundert, daß es schließlich seinen eigenen Regeln folgte. Wesentlich dafür war, daß es grundsätzlich einen festen Rahmen einhielt. Es wurde eingeleitet durch eine förmliche Einladung, die nur die Eingeladenen zur Teilnahme berechnete. Das Turnier selbst spielte sich dann – und dies ist der kardinale Unterschied zur Fehde – in der Sphäre des Friedens und der Freundschaft ab. Die Durchführung war ihrerseits an feste Regeln gebunden, die durch Vereinbarung modifiziert werden konnten, in jedem Falle aber verbindlich waren; sie war

37) Vgl. Michel PARISSÉ, *Le tournois en France* und Josef FLECKENSTEIN, *Das Turnier als höfisches Fest im hochmittelalterlichen Deutschland*. Beide in: *Das ritterliche Turnier* (wie Anm. 32), S. 190 ff. und S. 234 ff. u. ö.

38) Sabine KRÜGER, *Das kirchliche Turnierverbot im Mittelalter*. In: *Das ritterliche Turnier* (wie Anm. 32), S. 401 ff.

39) Die wesentlichen Beiträge zum sog. ritterlichen Tugendsystem bequem zugänglich in dem Sammelband: *Ritterliches Tugendsystem*, hg. v. Günter EICHLER (WdF.56), Darmstadt 1976. Vgl. dazu die ausgewogene Zusammenfassung und Beurteilung von Joachim BUMKE, *Höfische Kultur*, 2 Bde., München 1986, 2, S. 416 ff.

außerdem klar begrenzt und endete grundsätzlich mit dem Sieg. Das Ziel war in erster Linie der Ruhm, den der Sieg verlieh, daneben aber auch die manchmal nicht unbeträchtliche Beute, die in der Regel in Pferd und Waffen des Besiegten bestand. Wichtig war schließlich, daß Beendigung und Abzug wieder in friedlichen Formen vor sich gingen<sup>40</sup>.

Sieht man von kleinen Varianten ab, die in der Ausrüstung und in der Art der Austragung zwischen den einzelnen Ländern üblich waren und blieben, so herrschte jedenfalls in den Grundzügen des Turniers länderübergreifende Übereinstimmung. Und was nicht weniger wichtig war: Sie fanden sowohl beim hohen Adel wie bei den einfachen Rittern allgemeine Anerkennung. Das Turnier führte sie unter den gleichen Bedingungen zusammen. Dies ist insofern von größter Bedeutung, als es auf diese Weise als ein Faktor der Integration wirksam war, der hoch und niedrig in einer einheitlichen Lebensform vereinte<sup>41</sup>.

Dabei blieb freilich der Adel, zumal in seinen mächtigeren Vertretern, auch weiterhin die führende Kraft. Er hatte die ganze Entwicklung eingeleitet und mußte dann zwar in England die bestimmende Rolle dem Königtum, in Deutschland – jedenfalls zeitweilig – dem Kaisertum überlassen, was aber nichts daran änderte, daß der Adel die zentrale Stellung einnahm, die für die Integration des Rittertums entscheidend war. Er gab vor allem das Vorbild ab, an dem sich die übrigen Ritter orientierten<sup>42</sup>.

Diese Orientierung tritt unter neue Bedingungen, seit die Könige und Fürsten ihre Ritter in zunehmendem Maße an ihren Höfen um sich versammeln. Wir können diesen Prozeß noch gut verfolgen; er ist daran erkennbar, daß das ritterliche Element jetzt auch an den Höfen immer deutlicher in Erscheinung tritt und die *milites* gleichzeitig als *curiales* hervortreten<sup>43</sup> – mit dem Ergebnis, daß die höfische Gesellschaft eine neue Färbung gewinnt: sie wandelt sich, auch nach außen hin erkennbar, in die betont ritterlich-höfische Gesellschaft um.

Symptomatisch dafür ist, daß jetzt auch das Turnier, das zuvor gewöhnlich zwischen zwei Burgen oder Städten abgehalten worden war, an den Hof gezogen und zu einer Angelegenheit des ganzen Hofes wird. Es bildet einen festen Bestandteil jedes höfischen Festes, an dem die gesamte höfische Gesellschaft einschließlich der Damen unter Mitwirkung von Sängern, Dichtern und *ioculatores* Anteil nimmt – und damit dient es offensichtlich einem anderen Zweck als zuvor<sup>44</sup>. Wenn es nämlich bis dahin im wesentlichen dem militärischen Zweck der Übung für den Ernstfall diente, so ordnet es sich jetzt in die gesellschaftlichen Zusammen-

40) FLECKENSTEIN, Das Turnier (wie Anm. 37), S. 234 ff.

41) Vgl. FLECKENSTEIN, Nachwort (wie Anm. 35), S. 628 ff. und BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 39), 2, S. 381 ff.

42) Zahlreiche Beispiele dafür in den Beiträgen des Sammelbandes über das ritterliche Turnier (wie Anm. 32); z. B. bei Lutz FENSKE, S. 83 ff.; Michel PARISSÉ, S. 183 ff., 206 ff.; Juliet BARKER u. Maurice KEEN, S. 212 ff. u. ö.

43) Zum folgenden: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hg. v. Josef FLECKENSTEIN (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 100), Göttingen 1990, hier bes. S. 314, 317 u. ö. Vgl. dazu auch C. Stephen JAEGER, The Origines of Courtliness, Philadelphia 1985; ferner BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 39), 1, S. 71 ff. und 276 ff.

44) BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 39), 1, S. 282 ff.

hänge des Hofes ein. Während die Ritter sich vor den Augen aller kämpfend zu bewähren suchen, die Damen sie applaudierend anspornen, die Sänger ihren Ruhm verkünden und der Herr des Hofes in der von ihm zu erwartenden *largitas* nicht mit Belohnungen spart, wird das Waffenspiel gleichsam zum reinen Spiel, in dem sich *virtus, gloria und laetitia* verbinden, und die Kämpfenden wie die Zuschauer tauchen gemeinsam in die *delectatio* des Spieles ein<sup>45</sup>). Es ist die Atmosphäre, in der die sogenannte höfische Liebe sich auf ganz ähnliche Weise als ein Spiel entfaltet, im übrigen durchaus im Zusammenhang mit dem Turnier, das von ihr aus auch seinen eigentümlich erotischen Reiz empfängt.

Hier ist mit Händen zu greifen, daß das Kampfspiel den Krieg in gewissem Sinne hinter sich gelassen hat; es hat ihn jedenfalls so weit sublimiert, daß es dem Ritter erlaubt, Bewährung in Kampf und Ruhm vor seinesgleichen am Hof mitten im Frieden zu erlangen. Insofern bildet es eine Art Kriegersatz. Ohne auf die Formen von Kampf und Krieg zu verzichten, ordnet sich das Rittertum im Turnier als einem kunstvollen Spiel unter den Bedingungen der ritterlich-höfischen Gesellschaft in das friedliche Leben des Hofes ein und verschafft sich damit Zugang zur höfisch-ritterlichen Kultur, die seine bedeutendste Schöpfung ist.

3. Damit stellt sich uns abschließend die Frage: Inwiefern bewirkt der Hof, daß die für den Kampf geschulten Ritter plötzlich der höfischen Kultur ihr Gepräge geben, so daß diese fortan als ritterlich-höfische Kultur in Erscheinung tritt? Und in direktem Bezug auf unser Thema: Wie wirkt sich das neue kulturelle Engagement des Rittertums auf seine Stellung und sein Verhältnis zum Frieden aus?

Zunächst zu Punkt 1.: Hof und ritterliche Kultur. Zugrunde liegt das Bedürfnis der Fürsten wie der Könige, das erstarkende Rittertum fester an sich zu binden, indem sie die *milites* von Zeit zu Zeit an ihren Höfen um sich versammeln<sup>46</sup>). Ich erwähnte bereits, daß seit dem 11. Jahrhundert besonders an den Hoftagen und -festen das ritterliche Element in unseren Quellen immer deutlicher in Erscheinung tritt, was um so wirkungsvoller geschieht, als sich auch der Herr des Hofes – zum Beispiel im Turnier – in die Schar der Ritter eingliedert. Da er in der Regel selbst als Ritter erzogen worden war, bekennt er sich zu ihren Normen, zumal diese nach den Regeln des Lehnrechts der Stufenfolge innerhalb des Rittertums Rechnung tragen. Wenn er danach als Herr des Hofes besonders die Forderung zur *largitas*, die spezifische Tugend der Mächtigen, erfüllte, so kam er damit nicht nur den Erwartungen der

45) Die Belege sind zahlreich. Hier sei nur als Beispiel die Nachricht von einem Turnier in Bozen i. J. 1222 in den *Annales sancti Rudberti Salisburgensis ad 1222* (MGH SS 9,782) hervorgehoben, wonach das Turnier nicht nur die Teilnehmer und Zuschauer, sondern die ganze Stadt *ad laetitiam* hinriß.

46) Über die soziale Funktion der Hoftage und -feste steht eine genauere Untersuchung noch aus. Es ist daher geplant, diesem Problem im Rahmen des Konstanzer Arbeitskreises eine eigene Tagung zu widmen. Vgl. vorläufig: Josef FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage v. 1184 und 1188, in: F Schr. Hermann Heimpel, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 1023 ff.; wieder in: Das Rittertum im Mittelalter, hg. v. Arno BORST (WdF. 349), Darmstadt 1976, S. 392 ff.

Ritter entgegen, seine *largitas* kam ihm auch selbst zugute<sup>47)</sup>, denn sie diente einem höchst wünschenswerten Ziel, nämlich seinem Ruhm. Er wirkte seinerseits als ein Magnet, der wieder neue Ritter anzog und, indem er die Anziehungskraft des Hofes verstärkte, zugleich das Repräsentationsbedürfnis des Herrn befriedigte.

Mit der Vergrößerung der Höfe ging ihre Umstrukturierung Hand in Hand. Wenn am Hof schon immer Kleriker, die für die schriftliche Verwaltungstätigkeit stets unentbehrlich waren, mit den weltlichen Gefolgsleuten der Fürsten zusammengetroffen waren, so war es doch charakteristisch, daß beide Gruppen sich deutlich voneinander abhoben: sie repräsentierten das Nebeneinander der schriftlich-geistlichen und der mündlich-weltlichen Kultur und entsprachen damit der allgemeinen kulturellen Situation in allen europäischen Ländern. Diese Situation beginnt sich seit dem 11. Jahrhundert an den Höfen zu verändern. Zunächst treten die einzelnen Gruppen klarer als zuvor als *clerici* und *milites* hervor<sup>48)</sup>; andererseits kommt für sie aber auch mit der Neubildung *curiales* ein neuer, gemeinsamer Terminus auf<sup>49)</sup>. Das heißt, die Gruppen verwischen sich nicht etwa, sie treten aber durch das Bindeglied des Hofes in eine engere Beziehung zueinander. Und dabei tritt eine dritte Gruppe hinzu, die zwar zuvor auch schon da war, aber nur im Hintergrund figurierte, nämlich die höfische Damenwelt<sup>50)</sup>. Ihre Mitwirkung kommt vor allem auf zwei Feldern als stimulierende Kraft zur Geltung: auf dem der höfischen Geselligkeit und Gesittung und auf dem Felde der höfischen Bildung, die sich als das Kernstück der höfisch-ritterlichen Kultur erweist.

Wenn der Hof jetzt neue, feinere Verhaltensnormen entwickelt, die im Begriff der *curialitas* das höfische Verhalten als *virtus* deklarieren und seine Einhaltung zugleich als Pflicht und Auszeichnung ansehen, eben als Kennzeichen der Zugehörigkeit zur ritterlichen Gesellschaft, so fehlt es nicht an Zeugnissen dafür, daß die höfischen Damen dabei in besonderem Maße beteiligt sind. Die oft mißverständene sogenannte ›höfische Liebe‹<sup>51)</sup> dürfte im übrigen ebenso wie die Mode als eine Art Nebenfrucht in den Ausstrahlungsbereich der *curialitas* gehören.

In gewissem Sinn wird auch die höfische Bildung davon berührt, die jedoch darüber hinaus auch unter eigenen Gesetzen steht; denn einerseits ist auch sie eine Frucht der neuartigen Kommunikation, die der Hof ermöglicht, andererseits erweitert sie den Horizont des Rittertums in einer Weise, die sein Selbstverständnis verändert und es gleichsam auf eine höhere Stufe hebt.

47) Exemplarisch dafür etwa die Rolle des Grafen Balduin von Hennegau, von dem rühmend erwähnt wird, daß er ein Turnier *propriis expensis cum honorificentia decenti apparatu* veranstaltet (Jacobi de Guisa Annales Hanoniae XVIII, c. 1, MGH SS 30,226) und damit seine *largitas* glänzend erweist.

48) FLECKENSTEIN, *Miles und clericus* am Königs- und Fürstenhof. In: *Curialitas* (wie Anm. 43), S. 302ff.

49) C. Stephen JAEGER, *The origins of Curtliness* (wie Anm. 43), S. 14ff, 96f. u. ö.

50) Über die höfische Dame: Edith ENNEN, *Frauen im Mittelalter*, München 1984, S. 123ff.; BUMKE, *Höfische Kultur* (wie Anm. 39), 2, S. 451ff.; zuletzt: Werner RÖSENER, *Die höfische Frau im Hochmittelalter*, in: *Curialitas* (wie Anm. 43), S. 171f.

51) Zum Problem der höfischen Liebe: BUMKE, *Höfische Kultur* (wie Anm. 39), 2, S. 503ff.; zuletzt: Rüdiger SCHNELL, *Die ›höfische‹ Liebe als ›höfischer‹ Diskurs*. In: *Curialitas* (wie Anm. 43), S. 231ff.

Am Hofe gewinnen die Ritter nämlich den Anschluß an die große europäische Bildungstradition<sup>52)</sup>, deren Verwalter bisher die Kleriker waren. Sie waren gleichsam von Berufs wegen die *litterati* ihrer Zeit, während die *milites* ihnen als *illiterati* gegenübertraten. Es bedeutet deshalb eine erstaunliche Neuerung, daß uns plötzlich an den großen Höfen *milites litterati*, schrift- und literaturkundige Ritter, begegnen<sup>53)</sup>. Es liegt auf der Hand, daß sie nach Lage der Dinge die Kenntnis der *litterae* nur von den Klerikern erhalten haben können. Tatsächlich erfahren wir von einer neuen Art höfischer Kommunikation, die zu einem echten Austausch zwischen Rittern und Klerikern führt. Ich erwähne als Beispiel nur den Bericht Lamberts von Ardres über einen solchen Austausch zwischen seinem Herrn, dem Grafen Balduin (II.) von Guines, samt seinen Rittern und den Klerikern, die er hochschätzte<sup>54)</sup> – ein Austausch, in den die Kleriker die *sacrae litterae* einbrachten, während der Graf die *neniae gentilium*, die heimischen Sagen, die von den fahrenden Sängern gepflegt wurden, vortrug, und zwar *vicario modo*. Ein solcher wechselseitiger Austausch ist auch von anderen Höfen, zum Beispiel dem Hof Heinrichs des Löwen, bezeugt. Das Wesentliche daran ist, daß beide Seiten mit ihrer Überlieferung aufwarten – die Kleriker mit der christlichen und antiken, die Ritter mit ihrer heimischen Überlieferung germanischer und keltischer Provenienz – und, indem sie sie miteinander in Beziehung bringen, für ihre Bedürfnisse die Kluft zwischen der schriftlichen und der mündlichen Überlieferung überbrücken. Auf diese Weise erweitert sich ihre Welt, und unter ihre Vorbilder treten neben König Artus, Karl der Große, Roland und Gottfried von Bouillon aus noch früherer Zeit Josua, David und Judas Makkabäus ebenso wie Hektor, Alexander der Große und Caesar hinzu. Selbst Jupiter und Juno, Mars, Venus und Fortuna beleben, jetzt freilich ihrer Göttlichkeit entkleidet, die Phantasie der Hofgesellschaft, deren Bildungswelt sie alle insgesamt unter ritterlichen Vorzeichen einbezieht<sup>55)</sup>.

Freilich spielen dabei auch Unterschiede eine nicht zu überschätzende Rolle, denn nicht alle *milites* wurden als *litterati* gerühmt. Und diejenigen, die als solche gepriesen wurden, sind mit deutlicher Abstufung als *bene litterati*, *satis* oder *modice litterati* oder auch nur als *quasi litterati* bezeugt, das heißt als solche, die an der höfischen Bildung partizipierten, als ob sie sie aus den *litterae* bezogen hätten – eine Erscheinung, die übrigens nicht nur für die Bildungsgeschichte der höfisch-ritterlichen Kultur zu beobachten ist. Sie ist gleichwohl nicht ohne

52) Ernst Robert CURTIUS, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Bonn 1948, S. 183ff, 508ff.; Otto BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist, Salzburg 1949, S. 51 ff.

53) Herbert GRUNDMANN, Litteratus – illiteratus. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter: In: AK 40 (1958) S. 1–65, wieder in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, Teil 3 (MGH Schr. 25,3), Stuttgart 1978, S. 1–66.

54) Lamberti Ardensis historia comitum Ghisnensium, cap. 80, MGH SS 24, S. 598. Dazu GRUNDMANN, Litteratus – illiteratus (wie Anm. 53), S. 10; Georges DUBY, The Culture of the Knightly Class, in: Renaissance and Renewal in the Twelfth Century, ed. Robert L. BENSON and Giles CONSTABLE, Oxford 1982, bes. S. 261. Zuletzt: FLECKENSTEIN und KRÜGER in: Curialitas (wie Anm. 43), S. 320ff. und 333f.

55) Eine Fülle von Beispielen bietet dazu das Kapitel über die historische Mythologie des Rittertums von Maurice KEEN, Chivalry, New Haven, London 1984, S. 102ff.; dt.: Das Rittertum, München, Zürich 1987, S. 157ff.

Bedeutung, da sie auf jeden Fall die wachsende Ausstrahlung der höfischen Bildung erkennen läßt.

Das stolzeste Zeugnis und zugleich die Krönung der höfischen Bildung ist die eigene, von Rittern selbst geschaffene Literatur – genauer: die höfische Dichtung in den großen Formen des ritterlichen Epos und des Minnesangs, deren Erschließung vornehmlich Sache der Literaturwissenschaftler ist<sup>56</sup>). Der Historiker darf dazu vermerken, daß es sich um eine reine Standes- und Gesellschaftsdichtung handelt, in deren Blüte und Verfall sich Aufstieg und Niedergang der höfisch-ritterlichen Kultur in gültiger Weise widerspiegeln.

Fragen wir rückblickend, was denn nun hinter der Bezeichnung der *milites litterati* zum Vorschein kommt: Hat sich die zuvor schriftlose Kultur des Rittertums in eine schriftliche verwandelt? Die Antwort kann nur lauten: ja und nein! Sie ist, wie ich zu zeigen versuchte, nicht mehr allein auf Mündlichkeit beschränkt; die Mündlichkeit ist aber auch nicht einfach von der Schriftlichkeit abgelöst worden, das heißt, sie war in ihrer Blütezeit schriftlich und mündlich zugleich. Diese Doppelseitigkeit ist kennzeichnend für ihre Eigentümlichkeit; in ihr entfaltete sich ihre Lebendigkeit.

Diese Feststellung führt uns zur letzten Frage, deren Beantwortung wir, soweit dies möglich ist, unserem Thema noch abschließend schuldig sind: Was sagen unsere Beobachtungen über das Verhältnis des Rittertums zum Frieden aus? Auch hier ist der Friede nicht einfach an die Stelle des Krieges getreten – und zwar schon deshalb nicht, weil es noch immer Kriege gab und der Daseinszweck des Rittertums nach wie vor letztlich darin begründet war, daß es für Kampf und Krieg zur Verfügung stand. Gleichwohl hat sich sein Verhältnis zum Krieg verändert. Wie das Beispiel der ritterlichen Fehde gezeigt hat, blieben die Bemühungen der Kirche, daß sich die Ritter in der Fehdeführung gewisse Schranken auferlegen und daß sie als ihre Aufgabe anerkennen, der Kirche und der waffenlosen Bevölkerung Schutz zu gewähren, nicht ohne Erfolg. Auch wenn gegen diese Forderung immer wieder verstoßen wurde, blieb jedoch das Bewußtsein wach, daß ihre Verletzer damit gegen ihr »Schildesamt« verstießen. Das Schildesamt stellte seine eigenen Forderungen, die, wie ich hier nur mit einem Satz nachtragen kann, die Ehre des ritterlichen Kämpfers berührten. Sie führten zur Formalisierung des Kampfes, der zwischen Rittern die Einhaltung ritterlicher Normen gebot und sich in der Ritterlichkeit der Gegner zu bewähren hatte.

Neue Möglichkeiten eröffnete dann, wie wir sahen, das ritterliche Turnier, zumal seit es in den Bannkreis des Hofes getreten war. Am Hof, das heißt inmitten und unter Teilnahme der höfischen Gesellschaft verwandelten die Ritter den Kampf in Spiel. Das Kampfspiel, das sie an

56) Ich verweise dazu nur auf die jüngste Gesamtdarstellung von Joachim BUMKE, *Geschichte der deutschen Literatur im hohen Mittelalter*, München 1990, die bei hohem Problembewußtsein vorzüglich über den gegenwärtigen Forschungsstand informiert; dazu die ebenso eindringliche wie gedankenreiche Darstellung von Max WEHRLI, *Geschichte der deutschen Literatur vom frühen Mittelalter bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*, Zürich 1980. Gewichtige Beiträge auch in: *Höfische Literatur, Hofgesellschaft, Höfische Lebensform um 1200*, hg. v. Gert KAISER und Jan-Dirk MÜLLER (*Studia humaniora*. Düsseldorf Stud. z. MA u. Renaissance. 6), Düsseldorf 1986.

feste Regeln band und ihnen Anerkennung, Lohn und Ruhm verhiess, bot ihnen mit dem Zugang zum Hof zugleich den Zugang zum Frieden und zur höfischen Kultur, die ihrerseits letztlich eine Frucht der Verbindung von Hof und Rittertum im Frieden war.

So spannt sich die Geschichte des Rittertums, das seine Existenz der Spezialisierung auf den Krieg verdankt, im ganzen zwischen Krieg und Frieden aus. Kennzeichnend dafür ist, daß es sich über die Stufe des reinen Kriegerturns erhob, indem es mit seiner Schöpfung der höfisch-ritterlichen Kultur Schild und Schwert nicht zuletzt auch in den Dienst von Recht und Frieden stellte.